

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

info@are.admin.ch

Bern, 4. Mai 2015

## **Revision Raumplanungsgesetz, 2. Etappe (RPG 2): Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Dezember 2014 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) eröffnet. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bedankt sich einleitend für die verlängerte Vernehmlassungsfrist von fünf Monaten; damit war sichergestellt, dass eine politische Diskussion über die weiteren Schritte in der Raumplanungsgesetzgebung geführt werden konnte.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von den BPUK-Mitgliedern in zwei Plenarversammlungen vom 6. März und 30. April 2015 behandelt und verabschiedet.

### **1. Ablehnung der Vorlage**

Die BPUK befasste sich mehrmals intensiv mit RPG2. Bereits im März 2012 hatte die BPUK Grundsätze zur zweiten Revisionsetappe verabschiedet und damit aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen sie diese unterstützen kann. Am 19. September 2014 wurde dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) eine Vorkonsultationsstellungnahme abgegeben. Trotz des zeitlichen Drucks beschränkte sich die BPUK nicht darauf, die Vorlage zu kritisieren, sondern erarbeitete eigene Ideen und Formulierungsvorschläge. Diese blieben zwar nicht ganz unberücksichtigt; in den für die Kantone wesentlichen inhaltlichen Punkten blieb jedoch die Version der Vorkonsultation bestehen oder wurde sogar noch verschärft.

Als erstes Fazit lässt sich feststellen, dass gewichtige Anliegen der Kantone, so namentlich die konsequente Beschränkung der Revisionsvorlage auf eine Rahmengesetzgebung, die Einhaltung der verfassungsmässigen Kompetenzordnung und das Vermeiden der Abbildung von Partikularinteressen, auch nach der Vorvernehmlassung nur ungenügend berücksichtigt wurden. Die BPUK hat wiederholt darauf hingewiesen, dass vor Eröffnung der Vernehmlassung von Seiten der Bundesbehörden Bereitschaft für grundlegende Anpassungen, eine Beschränkung auf das Wesentliche und zeitaufwändige Arbeiten nötig sind, damit die Kantone RPG2 im Gesetzgebungsprozess unterstützen können. Inzwischen haben sich auch die übrigen betroffenen kantonalen Konferenzen mit RPG2 befasst. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK, die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz VDK, die Forstdirektorenkonferenz FoDK, die Energiedirektorenkonferenz EnDK und auch die Konferenz der Kantonsregierungen KdK, kommen übereinstimmend zum Schluss, dass RPG2 in der vorliegenden Fassung zurückzuweisen ist.

## ⇒ Die Kantone lehnen die Vorlage RPG2 ab.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die übergeordneten Gründe für die ablehnende Haltung der Kantone aufgelistet (Ziffer 2), die Vorbehalte thematisch aufbereitet (Ziffer 3), der Fragebogen zur Vorlage beantwortet (Ziffer 4) und ein mögliches Vorgehen für die Zukunft skizziert (Ziffer 5).

## 2. Übergeordnete Gründe für die Ablehnung der Vorlage

### 2.1. Kein ausgewiesener Revisionsbedarf

Die Kantone setzen sich ein für eine gute und konsequente Raumplanung. Sie haben deshalb RPG1 als nötig beurteilt und unterstützt. Die zweite Etappe ist mit der ersten Etappe nicht vergleichbar. Sie enthält Restanzen aus vorangehenden, gescheiterten Revisionsprojekten. Bis heute ist unklar geblieben, weshalb diese Restanzen zwingend in das Raumplanungsgesetz Eingang finden müssen. Gravierender ist jedoch, dass es der Vorlage überhaupt an einer Strategie, einem geistigen Überbau oder einem Konzept für die Zukunft fehlt. RPG2 ist ein „Sammelsurium“ von Einzelanliegen (sozialer Wohnungsbau, Untergrund, Naturgefahren, funktionale Räume, etc.), es ist keine Stringenz und Systematik erkennbar (z.B. Aufnahme neuer Zweckbestimmungen, Überführung von Verordnungsbestimmungen, Neustrukturierung Bauen ausserhalb der Bauzone), vor allem aber bleiben die wesentlichen Fragen, welche in den Erläuterungen geklärt werden müssten, unbeantwortet (Grundzüge der Vorlage, Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete; Auswirkungen auf Gesellschaft und Volkswirtschaft; Verhältnis zur Legislaturplanung des Bundes; rechtliche Rahmenbedingungen, namentlich Verfassungsmässigkeit (vgl. Art. 8 Vernehmlassungsverordnung und Leitfaden für Botschaften des Bundesrats)). Hinweise auf inhaltlichen Anpassungsbedarf in der Verordnung fehlen gänzlich. Übergeordnet fehlen Schätzungen über personelle Ressourcen und finanzielle Konsequenzen.

Mit RPG2 wurde ein unfertiges Projekt in die Vernehmlassung geschickt. Die bestehenden Lücken führen dazu, dass der Sinn und Zweck und die Folgen der Revision nicht abgeschätzt werden können. Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die französischen Unterlagen als mangelhaft bezeichnet werden müssen. In der Vorbereitung mussten die frankophonen Kantone deshalb teilweise auf die deutschen Dokumente zurückgreifen.

Das Raumplanungsgesetz ist eine Materie, welche in Anbetracht der mittelfristigen Planungshorizonte, dem gesetzgeberischen „Gegenstromprinzip“, den Auswirkungen auf die Eigentumsгарantie sowie den vielschichtigen Anforderungen der Sektoralpolitiken im besonderen Masse auf Rechtsbeständigkeit angewiesen ist. Mit anderen Worten muss das RPG – wie alle Rahmengesetzgebungen – einfach und beständig sein. Es ist das Fundament der kantonalen Planung. Je detaillierter das RPG ausfällt, desto höher wird der Revisionsbedarf sein – und desto wackeliger das Fundament. Die Kantone sind auf ein stabiles Fundament angewiesen. Revisionen sind nur dann angebracht, wenn der Bedarf dafür unzweifelhaft gegeben ist.

Tatsache ist, dass viele der vorgeschlagenen „Neuerungen“ bereits heute in den Kantonen umgesetzt werden. Eine Anpassung des RPG ist deshalb nicht nötig. Mit RPG1 steht die Raumplanung im Rampen-

licht und kann beweisen, dass sie in allen Kantonen funktioniert. Inhaltlich sind Optimierungen im RPG zwar möglich. Für diese besteht jedoch keine Eile.

## **2.2. Priorität RPG1**

Die Kantone haben mündlich und schriftlich wiederholt erläutert, weshalb die zweite Revisio­nsetappe zum Raumplanungsgesetz zu früh komme. Die Umsetzung von RPG1 ist aufwändig. Die Bergkantone sind zudem stark beansprucht mit der Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative. Mit zunehmender Erfahrung zeigt sich, dass die Erkenntnisse aus RPG1 für die zweite Revisio­nsetappe zwingend berücksichtigt werden müssen. Noch ist nicht absehbar, wie sich die Beschränkung der Bauzone auf den Schutz des Kulturlandes auswirken wird. Wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Inneren Verdichtung sind noch ungeklärt; auch die Entwicklung der Immobilienpreise verunsichert die Bevölkerung. Die Priorität der Kantone liegt nun klar bei der Revision der Richtpläne, den Mitwirkungsprozessen in den Gemeinden, den Arbeiten an ihren Raum- und Baugesetzgebungen. Dies ist für alle kantonalen und kommunalen Organe, namentlich auch die Parlamente, eine grosse Herausforderung und braucht Zeit.

## **2.3. Mangelnde Aufnahme der kantonalen Anliegen**

Es trifft zu, dass die Kantone durch verschiedene Vertretungen aus dem Kreis der Kantonsplaner­konferenz KPK sowie der kantonalen Konferenzen in den Arbeitsgruppen zu RPG2 vertreten waren. Die Arbeiten wurden im Sommer 2012 unterbrochen, um RPG1 vorab zum Abschluss zu bringen. Nach der Abstimmung zu RPG1 wurden weitere Änderungen ohne Einbezug der Arbeitsgruppen vorgenommen. Das Begleitgremium, in welchem verschiedene kantonale Konferenzen vertreten waren, äusserte grosse Bedenken gegen dieses Vorgehen und den Zeitplan und forderte eine Reduktion der Vorlage auf das Wesentliche und die Klärung der übergeordneten Ziele. Die Bedenken und Forderungen blieben ungehört.

Der Einbezug der Kantone war auch in der Gewichtung ungenügend; exemplarisch sei dies aufgezeigt anhand der Regelungen zu den Fruchtfolgeflächen: Die Vertretungen der Kantone haben wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Neuregelung Ermessensspielräume – etwa für regionale Infrastrukturen, die Wirtschaft, den Gewässerraum oder die Innere Verdichtung – erhalten werden müssen. Die Kantone wurden in der von sektoriellen Vertretern überproportional geprägten Arbeitsgruppe überstimmt. Der Hinweis, die Kantone seien in der Erarbeitung der Vorlage einbezogen gewesen, ist vor diesem Hintergrund stark zu relativieren.

Die kantonalen Anliegen fanden auch im Rahmen der Vorkonsultation zu wenig Gehör. Die Kantone können nicht mit Interessensverbänden verglichen werden. Dies gilt zunächst, weil die Raumplanung gemäss Verfassung mit Ausnahme von koordinierenden Rahmenbestimmungen in ihrer Kompetenz liegt. Die Kantone sind aber auch Vollzugsorgan und müssen eng einbezogen werden, damit die Wirkung der neuen Bestimmungen in der Praxis sichergestellt ist. Die Kantone sind die staatlichen, demokratisch legitimierten Partner des Bundes und als solche sind deren Interessen, Vorstellungen und Anliegen höher zu gewichten.

## **2.4. Kompetenzordnung**

Die raumplanerische Bundeskompetenz stammt aus dem Jahr 1969. Die Sensibilität in diesem Bereich ist vergleichsweise gross: Bemühungen des Bundes, in der Raumplanung mehr Kompetenzen zu erhalten, scheiterten teilweise bereits nach der Vernehmlassung, so etwa das Raumentwicklungsgesetz im Jahr 2009. Zuletzt hatte die Landschaftsinitiative eine Kompetenzverschiebung im Raumplanungsrecht zugunsten des Bundes verlangt. Ob eine weitgehende Bundeskompetenz in der Raumplanung mehrheitsfähig wäre, ist fraglich. Aus diesem Grund steht dem Bund auch 46 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassungsgrundlage (Art. 22quater alt-BV, heute Art. 75 BV) nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz in der Raumplanung zu. Daneben kann der Bund Sachpläne erlassen. Für alle übrigen raumplanerischen Belange sind aufgrund der Verfassung die Kantone zuständig.

Die Kantone haben im Rahmen der Vorvernehmlassung noch einmal deutlich gemacht, dass sie eine weitere Beschränkung ihrer verfassungsmässigen Kompetenzen nicht akzeptieren werden. Da diese Forderung bislang nicht auf Verständnis gestossen ist, wurde Prof. Felix Uhlmann, Universität Zürich, beauftragt, ein Gutachten über den Gehalt der Rahmengesetzgebungskompetenz in der Raumplanung zu erstellen. Prof. Uhlmann äussert sich skeptisch zur Vorlage. Festgestellt werden etwa Verletzungen der Organisationsautonomie und eine fehlende Beschränkung auf „Grundsätze“. Das Subsidiaritätsprinzip wird ungenügend berücksichtigt, Eingriffe in angestammte Kompetenzbereiche der Kantone werden vorsorglich ermöglicht, ohne dass ein übergeordneter Handlungsbedarf ausgewiesen wäre. Dies ist für die Kantone nicht akzeptabel.

## **2.5. Zentralisierungstendenzen – Grundsatz der Subsidiarität**

Die Vorlage lässt Zentralisierungsbestrebungen des Bundes erkennen. Exemplarisch zeigt sich dies bei der neu vorgesehene Behördenverbindlichkeit von Konzepten für die Kantone. Damit will der Bund seinen Einfluss stärken – auch in Bereichen, in denen er nicht über die nötigen Kompetenzen verfügt. Der Grundsatz der Subsidiarität scheint in der Konzeption des Bundesamtes für Raumentwicklung immer weniger eine Rolle zu spielen. Besonders deutlich ist dies bei den Agglomerationsprogrammen zu erkennen. Der heute erforderliche Detaillierungsgrad ermöglicht es dem Bund, auf die Raumplanung der Kantone und Gemeinden direkt Einfluss zu nehmen. Die Forderung der Kantone, die Agglomerationsprogramme zu vereinfachen, blieb ungehört. Die Kantone wollen nicht ähnliche Erfahrungen machen mit Infrastrukturvorhaben oder funktionalen Räumen. Entsprechend lehnen die Kantone neue RPG-Bestimmungen, welche den Grundsatz der Subsidiarität weiter schwächen, ab. Auch in diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten von Prof. Uhlmann verwiesen.

## **2.6. Fehlender Bezug zur wirtschaftlichen Entwicklung**

In den Vernehmlassungsunterlagen ist die Wirtschaft kaum abgebildet. Dies erstaunt, weil die wirtschaftspolitischen Herausforderungen in den nächsten Jahren noch grösser werden. Die wirtschaftliche Entwicklung hängt auch von den raumplanerischen Rahmenbedingungen ab. Die Standortförderung – wie sie etwa mit der neuen Regionalpolitik betrieben wird – kommt nicht ohne zusätzliche Flächen aus. Die Kantone sind schon jetzt mit Forderungen konfrontiert, die nur noch schwer erfüllt werden können, etwa für die (landwirtschaftliche) Produktion, für Logistikstandorte oder für Ausbauten von wachsenden Unternehmungen. Die Kantone spüren die Bereitschaft der Wirtschaft, die Umsetzung von RPG1 mitzu-

tragen und dem haushälterischen Umgang mit dem Boden grösseres Gewicht beizumessen. Dies kann nur gelingen, wenn die Anliegen der Wirtschaft auch bei der Weiterentwicklung des Raumplanungsrechts gehört und inhaltlich behandelt werden. Diesem Aspekt wurde aus Sicht der Kantone bei RPG2 zu wenig Gewicht beigemessen.

## **2.7. Fazit**

Für die Vorlage RPG2 ist kein dringender Revisionsbedarf ausgewiesen. Es fehlt eine Vorstellung, wie sich die Raumplanung in den kommenden 20 Jahren entwickeln wird und die verschiedenen Ansprüche an den Raum befriedigt werden können und sollen. Die Vorlage ist konzeptionell unausgereift und nicht stringent, die zwingende Verbindung zwischen RPG2 und RPG1 ist nicht gegeben. RPG2 geht zu wenig auf die kantonalen Anliegen ein und missachtet die verfassungsmässige Kompetenzordnung. Die Vernehmlassungsunterlagen sind lückenhaft und es fehlen wichtige Grundlagen, um das Projekt und die übergeordneten Ziele zu verstehen und zu beurteilen. Es ist derzeit sinnvoller und dringlicher, RPG1 schrittweise, aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung, zu optimieren.

## **3. Thematische Vorbehalte**

### **3.1. Grundsätze des Raumplanungsgesetzes**

Die Ziele der Raumplanung haben ihre Grundlage in Artikel 75 der Verfassung: Raumplanung dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes. In Artikel 1 Absatz 1 RPG wird dieser Grundsatz zureichend ausgeführt. Die Aufzählung in Absatz 2 ist deklaratorisch, unvollständig und neuerdings von der Mode geprägt. Die Kantone lehnen eine Ergänzung der Ziele ab, weil sie eine Momentaufnahme abbilden, von den Kantonen jedoch Agilität gefordert ist (Beispiel Energiewende).

Die Bestimmung zur Interessenabwägung entspricht einem Bedürfnis – dem einzigen zurzeit ausgewiesenen Bedürfnis. Die Stärkung der Interessenabwägung und damit auch die Anerkennung der Notwendigkeit und der Möglichkeit einer stärkeren Differenzierung bei der Umsetzung der Vorgaben der Bundespolitiken aufgrund unterschiedlicher Bedürfnisse und Handlungsmöglichkeiten in den Regionen würde deshalb eine erneute Revisionsetappe rechtfertigen. Der Vorschlag gemäss Art. 2b genügt dafür jedoch nicht. Die Bestimmung bleibt einerseits toter Buchstabe, weil kaum Handlungsspielräume bestehen und diese mit der Vorlage sogar noch reduziert werden. Andererseits muss auch der Bund Interessen abwägen können; nicht nur für die kantonale Planung, sondern auch für die Sachplanung ist Interessensabwägung zentral.

Auch die Planungsgrundsätze in Artikel 3 können nicht mehr als solche bezeichnet werden. Die Bestimmungen zum Verkehrssystem sind zu detailliert und bringen keinen Mehrwert. Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen ist ein Anliegen in dicht besiedelten Kantonen und Städten. Besteht die Problematik nicht, so muss der Markt auch nicht vorsorglich mit raumplanerischen Massnahmen übersteuert werden. Die Nutzung des Untergrunds muss nachhaltig sein – dieser Grundsatz gilt auch für alle übrigen Nutzungen. Auch hier zeigt sich, dass RPG2 nicht aus einer Notwendigkeit entstanden ist, sondern Restanzen aufnimmt und Entwicklungen abbildet, die in den Kantonen auch ohne Revision des RPG stattfinden.

Die Zusammenarbeit der Behörden ist unbestritten und konnte in den letzten Jahren vorangetrieben werden. Die Kantone sind gewillt, diesen Weg zu beschreiten. Eine Anpassung des RPG ist dafür nicht erforderlich.

### **3.2. Sachpläne und Konzepte des Bundes**

Für Planungen mit Raumwirksamkeit und Koordinationsbedarf steht dem Bund der Sachplan zur Verfügung. Konzepte werden vom Bund für unterschiedliche Zwecke verwendet. Bis heute gibt es lediglich zwei vom Bundesrat verabschiedete Konzepte gemäss Art. 13 RPG (Landschaftskonzept Schweiz und Nationales Sportanlagenkonzept). Der Bund wendet die Instrumente Sachplan und Konzept nicht genügend konsequent an; viele sogenannte Konzepte des Bundes entsprechen nicht Art. 13 RPG. Dies äussert sich besonders darin, dass es mittlerweile einen Wildwuchs von Bezeichnungen für Grundlagendokumente gibt, ohne dass deren Rechtswirkungen und Abgrenzung geklärt wären. Der Bund verabschiedet Strategien, Konzepte, Richtlinien, Arbeitshilfen, Leitlinien, Berichte, Programme und neuerdings auch „Szenariorahmen“ (Strategie Stromnetze).

Eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Terminologie und Instrumente ist dringend angezeigt. Darüber hinaus braucht es eine Bereinigung des Bestands an Grundlagendokumenten des Bundes bzw. eine von allen Staatsebenen getragene Vorstellung, wie mit diesen Grundlagendokumenten (und zunehmenden Konflikten zwischen ihnen) umzugehen ist und welchen Stellenwert sie im Planungsprozess haben. Das Instrument des „Konzepts“ gemäss 13 RPG hat sich nicht durchgesetzt. Auf die Nennung der Konzepte ist daher im RPG konsequent zu verzichten. Dies heisst nicht, dass der Bund keine Konzepte mehr erstellen kann. Es bedeutet aber, dass Konzepte nicht mit Sachplänen gleichgesetzt werden, sondern zu den Grundlagen gehören, die die Kantone gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 RPG berücksichtigen. Mit einer strikten Beschränkung auf den Sachplan können offene Fragen über dessen Handhabung, Rolle und Nützlichkeit geklärt und dieses Instrument gestärkt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Problematik bezüglich Sicherung von Trassen für Infrastrukturen von nationalem Interesse zwar anerkannt wird, die vorgeschlagene Regelung jedoch nicht unterstützt werden kann. Zunächst können die Kantone nicht verpflichtet werden, für den Bund Anhörungen von Gemeinden durchzuführen. Diese Aufgabe hat der Bund – wenn es sich schon auf nationale Interessen beruft – selbst zu übernehmen. Sodann müssen die Spezialgesetze grundeigentümerverbindliche Instrumente vorsehen. Ein Sachplan kann diese Problematik nicht lösen. Der Bund hat hier präziser zu werden – nicht im RPG, sondern in den sachlich massgebenden Erlassen.

### **3.3. Richtpläne**

Auch die Neuerungen bei den Mindestinhalten können nicht wie vorgeschlagen unterstützt werden. Die Mindestinhalte müssen so ausgestaltet sein, dass sie über eine lange Zeit Bestand haben. Daneben gibt es zusätzliche Themen, welche in den Kantonen mit unterschiedlicher Gewichtung aufgenommen werden. Beispiele dafür sind etwa die Umwelt, aber auch der Untergrund. Sie sind nicht überall gleich relevant; deshalb gehören sie nicht zum Mindestinhalt. Die Diskussion über die nötigen Inhalte und vergleichbare Ausgestaltung derselben muss mit den Kantonen – in deren Kompetenz die Richtplanung ist – geführt werden.

Dass die Bundesinventare gemäss Artikel 5 NHG verbindlich sein sollen und somit die Gemeindeautonomie direkt übersteuern, lehnen die Kantone entschieden ab. Der Entscheid Rüti (135 II 209) muss nicht zementiert, sondern politisch diskutiert und korrigiert werden.

Inakzeptabel ist für die Kantone auch der Vorschlag, wonach die Richtpläne auch im eigenen Kanton erst Gültigkeit erlangen, nachdem sie durch den Bund genehmigt wurden. Der Richtplan ist in kantonaler Kompetenz. Entsprechend ist es Sache des Kantons, über das Inkrafttreten des Richtplans im eigenen Hoheitsgebiet zu entscheiden.

### **3.4. Raumentwicklungsstrategie**

Die Kantone anerkennen das Raumkonzept Schweiz von Bund, Kantonen und Gemeinden als strategischen Orientierungsrahmen der Raumplanung. Die Kantone erachten den partnerschaftlichen Prozess als gewinnbringend. Sie sind deshalb bereit, bei der Weiterentwicklung des Raumkonzepts Schweiz die Führungsrolle zu übernehmen. Das Raumkonzept Schweiz soll jedoch nicht umbenannt werden und der rechtliche Status muss unverändert bleiben (folglich keine Aufnahme in das RPG). Das Raumkonzept Schweiz ist kein verbindliches Instrument, sondern versteht sich als Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe. Die Kantone lehnen eine Änderung dieses grundlegenden – zu Beginn des Prozesses gemeinsam festgelegten - Verständnisses entschieden ab.

### **3.5. Funktionale Räume**

Die Planung in funktionalen Räumen wird sich mittelfristig durchsetzen. Sie ist jedoch nicht ein Ziel der Raumplanung, sondern bloss ein Mittel zum Zweck (und somit in Artikel 1, Ziele, falsch platziert). Wenn überhaupt, dann müssten die funktionalen Räume in Artikel 2a RPG Niederschlag finden (grenzüberschreitende Zusammenarbeit).

Die vorgeschlagenen Regelungen sind nicht konsistent: Die Definition des funktionalen Raums orientiert sich an einer raumplanerischen Sicht, ohne dass damit Zielsetzungen gesetzlich festgelegt würden. Zu Recht bleibt offen, *welche* funktionalen Räume konkret zu planen sind. Solche Räume können an einem Ende der Skala monothematisch organisiert werden (beispielsweise FABI-Planungsregionen, regionale Abfallentsorgung), am anderen Ende können sie mehrere (Agglomerationsprogramme) oder unbeschränkt viele staatliche Aufgaben umfassen (beispielsweise Regionalkonferenzen im Kanton Bern). Wenn die Kantone im Richtplan festlegen müssen, *wo* in funktionalen Räumen zu planen ist, so ist damit noch nicht bestimmt, *was* gemeinsam zu planen ist. Eine generell-abstrakte Regelung zum Inhalt der funktionalen Räume ist nicht sinnvoll, weil kaum ein Raum genau gleich wie ein anderer ist. Funktionale Räume sind – um bei der Terminologie zu bleiben – eher individuell-konkret.

Die Kantone können funktionale Räume schon heute in ihren Richtplanungen bezeichnen und machen dies teilweise auch. Sie dazu zu zwingend ist weder zulässig (Kompetenzordnung) noch sinnvoll (die Planung in funktionalen Räumen muss sich nach regionalen Bedürfnissen und Massstäben entwickeln). Die vorgesehene Regelung wirft überdies viele Fragen auf: Auch wenn die Ersatzmassnahme gemäss Artikel 38b nun auf überkantonale funktionale Räume beschränkt ist, so bleibt offen, wie der der Bundesrat die Federführung solcher Planung übernehmen soll, ohne dass deren Zielsetzung und die zu koordinieren

nierenden Inhalte feststehen würden. Die Kantone sind nicht verpflichtet, ihre Richtpläne gleichzeitig anzupassen; aus diesem Grund ist das Festlegen einer Frist bei grenzüberschreitenden Räumen systemfremd. Die Kantone sind zur gegenseitigen Information und Koordination verpflichtet. Wenn sich die Kantone in diesem Rahmen auf gemeinsame funktionale Räume einigen, so ist damit die Planung auch bereits angestossen. Wesentlich ist, dass funktionale Räume nicht in der Theorie, sondern in der Praxis entstehen. Dort wo der Handlungsbedarf am grössten ist, wurde diese Aufgabe mit den Agglomerationsprogrammen und den FABI-Planungsregionen angepackt und mit RPG1 (regionale Arbeitszonen) ein weiterer Anschlag geleistet. Eine weitere Revision des RPG ist derzeit nicht nötig.

### 3.6. Kulturlandschutz

Der Verlust von Kulturland hat in den vergangenen Jahren auch die Kantone beschäftigt. Aktuell sind dazu verschiedene Untersuchungen im Gang, etwa auf *Stufe der Kantonsplanerkonferenz, aber auch im Rahmen der parlamentarischen Verwaltungskontrolle*. Die BPUK hat sich für einen besseren Schutz des Kulturlandes ausgesprochen. RPG1 war die richtige Antwort auf dieses dringende Problem. Die Ausgestaltung der Detailgesetzgebung ist Sache der Kantone (beispielsweise Trennung Siedlungsgebiet/Nichtsiedlungsgebiet; erhöhte Anforderungen zur baulichen Dichte im bestehenden Siedlungsgebiet). RPG2 will nun das ackerfähige Kulturland integral schützen. Mit dieser Überregulierung sind die Kantone nicht einverstanden.

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen zudem konzeptionelle Mängel auf. Wird sämtliches ackerfähige Kulturland zu den Fruchtfolgeflächen gezählt und geschützt (Art. 13b), so ist ein zusätzlicher Kontingentschutz überflüssig (Art. 13d). Wenn die Beanspruchung von FFF an strenge Voraussetzungen geknüpft ist, aber gleichzeitig eine Herabsetzung des Kontingents ermöglicht wird, so haben die FFF nur noch eine statistische Funktion. Deren ursprünglicher Zweck, die Ernährungssicherheit, tritt in den Hintergrund. Konsequenterweise müsste der Sachplan dann aufgehoben werden. In der Praxis würde diese Regelung bedeuten, dass jene Kantone bestraft werden, welche sich bislang beim Verbrauch von Fruchtfolgeflächen Zurückhaltung auferlegt haben. Sie würden nämlich ihre so bewahrten Spielräume auf einen Schlag einbüßen.

Die Kantone plädieren für die Beibehaltung des Kontingentsystems. Sie fordern aber, dass der Sachplan überarbeitet wird. Diese Aufgabe kann losgelöst von RPG2 in Angriff genommen werden. Der Handlungsbedarf ist 23 Jahre nach dem Erlass evident. Die Überarbeitung bietet auch die Chance, die Frage der FFF-Potentiale zu klären. Die Anrechnung von FFF als Potentiale, welche für die Kantone dringend nötig ist, wurde in der Gewässerschutzgesetzgebung heftig bekämpft. Für die Landwirtschaft ist sie nun aber mit Artikel 13c Absatz 3 vorgesehen. Dies lässt aufhorchen – die Diskussion muss in den nächsten Monaten zwingend geführt werden.

Darüber hinaus kann das gesamte Kulturland dann am effektivsten geschützt werden, wenn seine Stellung gegenüber den diversen Sektoralpolitiken gestärkt wird. Dies kann nur gelingen, wenn alle Sektoralpolitiken auf den Prüfstand gestellt und neu bewertet werden. Es braucht Lösungen mit allen Beteiligten und alle müssen kompromissbereit sein. Die BPUK hat einen Lösungsvorschlag skizziert; Details dazu finden sich unter Ziffer 5.2. Auch Stufenmodelle sind denkbar; die LDK wird diesbezüglich dem ARE vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist bereits erste Vorschläge unterbreiten.



### **3.7. Bauen ausserhalb der Bauzone**

Im komplexen Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone gibt es gewichtige Fragen, die gestellt und geklärt werden müssten. RPG2 hat dies bewusst vermieden und nur einzelne Korrekturen vorgeschlagen. Zurück bleibt Ratlosigkeit. Etwa bezüglich der Frage, wie die sich rasant verändernde Landwirtschaft auf den Raum auswirken wird und darf (Produktionsmethoden; veränderte soziale Strukturen; etc.) und mit welchen Mitteln die Entwicklung gelenkt werden soll.

Ein Ziel von RPG2 war es, die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone zu vereinfachen. Der gewählte Ansatz hat jedoch Nachteile: Zu Bauen ausserhalb der Bauzone besteht eine umfassende Rechtsprechung. Dank dieser hat sich eine Praxis entwickelt, welche sich in den Kantonen eingespielt hat und umsetzbar ist. Durch die neue Gliederung und Formulierung wird dieses fragile System geschwächt: Der Aufwand, die alte Rechtsprechung so aufzuarbeiten, dass sie den neuen Bestimmungen zugeordnet werden kann, ist enorm. In der Regel sind deshalb solche Umformulierungen und neue Gliederungen gesetzgeberisch verpönt.

Die Kantone anerkennen die Bemühungen des ARE. Inhaltlich hat die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz die Änderungsvorschläge begrüsst, soweit die Absicht besteht, das Landwirtschaftsland für die Landwirtschaft zu sichern und klare und einfach vollziehbare Regelungen zu erlassen. Dennoch lehnt auch die LDK zusammen mit der BPUK die Vorlage als Ganzes ab, weil die formalen Nachteile überwiegen und die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen, namentlich für den Vollzug, nicht beurteilt werden können.

#### 4. Fragebogen

Vorab ist festzuhalten, dass die politisch wesentlichen Fragen nicht gestellt wurden. Dazu gehört die Frage, ob die Kompetenz des Bundes in der Raumplanung gestärkt werden soll, wie in der Vorlage vorgesehen (dies würde eine Verfassungsänderung voraussetzen). Einige Fragen sind unklar formuliert und können nicht präzise beantwortet werden.

##### Kulturlandschutz

- 1.1 *Unterstützen Sie grundsätzlich den Schutz des ackerfähigen Kulturlandes (Fruchtfolgefleichen [FFF]) unabhängig von der Einhaltung des FFF-Mindestumfangs gemäss Beschluss des Bundesrats vom 8. April 1992 (sogenanntes FFF-Kontingent)?*

**Nein, Ziff. 3.6**

- 1.2 *Sind Sie mit der gewählten Strategie einverstanden, wonach beanspruchte FFF kompensiert werden müssen und von diesem Grundsatz nur wenige, klar umschriebene Ausnahmen zulässig sein sollen?*

*Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?*

**Nein, Ziff. 3.6**

**Strategie Revision Sachplan und Stärkung der raumplanerischen Interessensabwägung.**

- 1.3 *Soll es für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs der Fruchtfolgefleichen genügen, dass eine Kompensation innerhalb des betroffenen Kantons nicht möglich ist? Oder soll für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs verlangt werden, dass auch überkantonale keine Kompensation möglich ist?*

**Diese Frage kann nicht beantwortet werden.**

- 1.4 *Welcher Variante geben Sie den Vorzug, falls die Fruchtfolgefleichen künftig in einem Kanton den einzuhaltenden Mindestumfang unterschreiten?*

- *Hauptvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2*
- *Variantenvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2*
- *Eigener Vorschlag*

**Im Sachplan zu klären, Ziffer 3.6**

### **Bauen ausserhalb Bauzone**

- 2.1 *Dient die neue Systematik für die Vorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzonen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Bestimmungen?*

**Nein, weil die Nachteile einer neuen Systematik überwiegen, Ziff. 3.7.**

- 2.2 *Ist der Detaillierungsgrad der Vorschriften angemessen? Welche Aspekte könnten allenfalls auf Verordnungsebene geregelt werden?*

**Nein, Ziff. 3.7.**

- 2.3 *Sind Sie damit einverstanden, dass die Zuständigkeit für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen einer kantonalen Behörde übertragen werden soll (Art. 25 Abs. 3)?*

**Dieser Entscheid betrifft die Organisation und ist in der Kompetenz der Kantone.**

### **Verkehrs- und Energieinfrastrukturen**

- 3.1 *Unterstützen Sie grundsätzlich eine frühzeitige, ressourceneffiziente Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse (insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie)?*

**Der Begriff „nationales Interesse“ ist nicht geklärt. Die Übersteuerung der kommunalen Nutzungsplanung ohne entsprechende, grundeigentümergebundene Anordnungen wird abgelehnt.**

- 3.2 *Sind Sie damit einverstanden, dass eine solche langfristige Freihaltung von Räumen mittels Sachplaneintrag (Art. 13e) vorgenommen wird?*

*Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?*

**Artikel 13e wird abgelehnt: Das Problem kann auf Stufe Sachplan nicht gelöst werden. Der Bund muss die Räume für seine Infrastrukturen mit grundeigentümergebundenen Instrumenten sichern. (Spezialgesetzgebung: Entwurf Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze oder Eisenbahngesetz, Nationalstrassen, Luftfahrt).**

- 3.3 *Erachten Sie es als genügend, dass die koordinierte Nutzung des Untergrundes mittels eines Planungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 5) und bei Bedarf mittels Festlegungen im kantonalen Richtplan (Art. 8e) sichergestellt werden soll?*

**Die Nennung des Untergrundes als Planungsgrundsatz und bei den Richtplaninhalten ist**

**überflüssig. Kantone, in denen die Planung im Untergrund aktuell ist, machen dies bereits heute.**

#### **Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen und Staatsebenen hinweg**

- 4.1 *Sind Sie damit einverstanden, dass Kantone in ihren Richtplänen so genannte funktionale Räume bezeichnen und entsprechende Massnahmen ergreifen sollen, der Bund jedoch nur subsidiär bei Kantonsgrenzen überschreitenden funktionalen Räumen tätig wird, falls die betreffenden Kantone fünf Jahre lang nichts unternehmen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> sowie Art. 38b)?*

**Nein.**

**Die Bestimmung, wonach der Bund die Federführung solcher Planungen auf Kosten der betroffenen Gemeinwesen erarbeiten kann, ist für die Kantone inakzeptabel.**

- 4.2 *Sind Sie damit einverstanden, dass die verschiedenen Staatsebenen zusammen eine Raumentwicklungsstrategie Schweiz erarbeiten, diese bei Bedarf konkretisieren und bei ihren eigenen Planungen beachten sollen (Art. 5a und Art. 5b, Art. 9 Bst. a)?*

#### **Ziffer 3.4.**

- 4.3 *Erachten Sie den in Artikel 4a Absatz 2 umschriebenen Umfang der Berichterstattung des Bundesrats (räumliche Entwicklung der Schweiz, Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit samt deren Umsetzung) als genügend? Oder soll der Bundesrat auch eigens über wichtige Bauvorhaben informieren?*

**Der Bundesrat soll über eigene wichtige Bauvorhaben informieren, zumal solche Vorhaben meist FFF oder Waldflächen tangieren.**

## 5. Mögliches Vorgehen für die Zukunft

### 5.1. Gesetzgeberischer Marschhalt

Die Kantone fordern, dass RPG2 nicht weiterbearbeitet wird. Ein gesetzgeberischer Marschhalt ist dringend nötig, damit die Umsetzung von RPG1 zielgerichtet und fristgerecht abgeschlossen werden kann.

Gleichzeitig sind die Kantone bereit, die Zukunft der Raumplanung gemeinsam mit dem Bund zu gestalten. Sie sehen vier Handlungsschwerpunkte, die in den nächsten Jahren zu thematisieren sind. Es sind dies der Sachplan Fruchtfolgeflächen; Bauen ausserhalb der Bauzone; die raumplanerischen Interessensabwägung und das Subsidiaritätsprinzip. Letzteres ist ein Grundpfeiler unserer Verfassung, lässt sich aber in der Raumplanung immer schlechter umsetzen. Die Kantone sind bereit, bei allen vier Themen Arbeiten zu leisten.

Bei einem Neustart soll an das Vorgehen von RPG1 angeknüpft werden. RPG1 konnte im Unterschied zum gescheiterten Raumentwicklungsgesetz und zu RPG2 erfolgreich abgeschlossen werden. Bund und Kantone müssen als staatliche Akteure gemeinsam die Verantwortung übernehmen, die Diskussionen zur Raumentwicklung zu führen, Lösungen zu den teilweise widersprüchlichen Nutzungsansprüchen zu erarbeiten und diese auf ihre Praktikabilität im Vollzug zu überprüfen. Die Kantone schlagen dem Bund eine Projektorganisation mit folgenden Eckwerten vor:

#### Phase 1: Konzeptionelle Arbeiten

In einer ersten Phase soll eine Findungsgruppe eingesetzt werden. Diese hat den Auftrag, den Handlungsbedarf gemeinsam zu eruieren und zu prüfen, in welchen Verfahren Anpassungen sinnvoll wären. Denkbar sind auch Feinjustierungen ausserhalb des RPG, z.B. auf Stufe Sachplan oder Verordnung oder im Vollzug. Die Findungsgruppe soll ausschliesslich aus staatlichen Akteuren zusammengesetzt sein, primär aus Vertretungen von Bund und Kantonen, daneben auch aus Städteverband und Gemeindeverband. Die Findungsgruppe muss politisch gesteuert werden. Die Kantone wünschen sich ein politisches Begleitgremium unter der Leitung der zuständigen Bundesrätin und unter Einbezug von Regierungsrätinnen und Regierungsräten der kantonalen Konferenzen.

In der konzeptionellen Phase soll den verfassungsrechtlichen Aspekten ein besonderes Gewicht beigegeben werden. Bei Bedarf sind deshalb externe Gutachten zu prüfen. Im Idealfall mündet die erste Phase in konkreten Aufträgen sowie einem Gesetzgebungskonzept, welche als Basis für die weiteren Arbeiten von Bund und Kantonen gemeinsam verabschiedet werden könnten.

#### Phase 2: Inhaltliche Arbeiten

In einer zweiten Phase geht es darum, den ermittelten Revisionsbedarf umzusetzen, beispielsweise mit der Überarbeitung des Sachplans FFF oder mit Rechtsetzung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe. Auch die zweite Phase muss den staatlichen Akteuren vorbehalten sein. Der Einbezug der Stakeholder kann während dem Prozess sichergestellt werden, indem diese als „Experten“ angehört werden. Sodann werden sich diese im Rahmen der Vernehmlassung einbringen können. Der zu frühe Einbezug der Verbände funktioniert nicht, weil dann die Gefahr besteht, dass politische Interessensabwägungen zu früh vorgenommen werden, statt diese den zuständigen Organen zu überlassen. Ebenfalls zu prüfen wäre, wie die redaktionelle Umsetzung der Arbeiten erfolgen kann. Basierend auf den guten Erfahrungen im

Projekt „Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens“ sehen die Kantone Vorteile, wenn diese Arbeiten sowie die Begleitung der zweiten Projektphase extern vergeben wird.

## **5.2. Projekt Sicherung raumplanerischer Handlungsspielräume**

Die BPUK hat das dritte Thema, die Sicherung der raumplanerischen Handlungsspielräume, bereits in Angriff genommen. Im Zeitraum von November 2013 bis Dezember 2014 hat eine Expertengruppe nach Lösungen gesucht. Die BPUK hat am 6. März 2015 den Schlussbericht verabschiedet. Dieser schliesst mit den nachfolgenden Empfehlungen, welche in der obigen Stellungnahme verschiedentlich Eingang gefunden haben:

### **I. Konkretisierung / räumliche Differenzierung der Sektoralpolitiken**

Bund und Kantone müssen ihre Sektoralpolitiken konkretisieren und räumlich sowie funktional differenzieren. Dies bedeutet, dass sie Ziele und Nutzen der einzelnen Sektoralpolitiken politisch bewerten, die minimalen und maximalen Schutzziele nach Raumtypen definieren, Abwägungsspielräume umschreiben und Synergien mit anderen Sektoralpolitiken aufzeigen.

Als Orientierungsrahmen für die räumliche Differenzierung eignen sich das tripartit erarbeitete Raumkonzept Schweiz und die kantonalen Raumkonzepte und Richtplanungen. Damit kann die Gewichtung der Schutz- und Nutzungsinteressen in einem grösseren Kontext wahrgenommen, flexibilisiert und es können Handlungsspielräume für eine nachvollziehbare Gesamtinteressensabwägung geschaffen werden.

### **II. Überarbeitung der raumrelevanten Erlasse**

Raumwirksame Erlasse (Gesetze, Verordnungen und Inventare sowie Weisungen) müssen die so gestalteten Sektoralpolitiken abbilden. Anzustreben ist eine einheitliche gesetzgeberische Systematik: Ziel, Nutzen sowie Kerngehalte der Sektoralpolitik sind auf Stufe Gesetz und gestützt auf objektive Kriterien festzulegen. Es können übergeordnete Gesamtziele festgelegt werden. In den Spezialgesetzen müssen sodann die minimalen und maximalen Schutzansprüche räumlich und funktional differenziert werden. Abwägungs- und Ausnahmebestimmungen sind zwingend (so etwa in der Waldgesetzgebung mit der neusten Revision teilweise umgesetzt).

### **III. Stärkung der raumplanerischen Interessenabwägung**

Die Interessenabwägung als zentrale Methode der Raumplanung muss etabliert und gestärkt werden. Voraussetzung dafür ist einerseits ein systematisches Verfahren, welches in einen transparenten, nachvollziehbaren Ergebnisbericht mündet. Andererseits müssen objektive Kriterien der Ermessensausübung definiert werden, welche sich an den übergeordneten Planungszielen und Planungsgrundsätzen (Art. 1 und 3 RPG), den Zielen der Sektoralpolitiken, der räumlichen Strategie des zuständigen Gemeinwesens sowie der Sicherung des Optionenwerts künftiger Generationen orientiert. Zwingend ist die Prüfung von Alternativstandorten und Varianten oder von zeitlichen sowie nutzungseinschränkenden Auflagen. Die Ansprüche an die formelle und materielle Interessensabwägung werden dadurch deutlich erhöht.

Die Kantone sind sich bewusst, dass das skizzierte Vorgehen nicht einfach zu realisieren sein wird und einer mittelfristigen Perspektive bedarf. Alle Interessensgruppen sind gefordert, das Konzept mitzutragen und die Interessensabwägung zum Zentrum der Raumplanung zu machen. Aus Sicht der Kantone gibt es jedoch keine Alternative zu diesem Vorgehen. Die BPUK hat deshalb beschlossen, bei der Entwicklung einer solchen Methode – die einheitlich und gesamtschweizerisch zur Anwendung gelangen könnte – den Lead zu übernehmen. Mit diesem Beschluss ist die Einladung an den Bund verbunden, sich an der Diskussion zu beteiligen.

## 6. Zusammenfassung

Die Kantone lehnen die Vorlage RPG2 ab. Gründe dafür sind die fehlende Dringlichkeit und die Priorisierung von RPG1, jedoch auch die mangelnde Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung. Dazu kommen inhaltliche Vorbehalte, so einerseits die fehlende strategische Ausrichtung der Vorlage, andererseits die sich abzeichnende Überregulierung.

Es besteht kein dringender Handlungsbedarf für eine weitere, umfassende Revisionsetappe. Die Priorität liegt bei der Umsetzung von RPG1. Die Anpassung der kantonalen Raumkonzepte, Richtpläne und Raumplanungsgesetze, der Nachvollzug in den Gemeinden, die Förderung der Inneren Verdichtung, der politische Prozess in den kantonalen und kommunalen Organen und der Dialog mit der Bevölkerung stehen dabei im Vordergrund. Die Kantone und Gemeinden sind bei diesen Aufgaben auf ein solides bundesrechtliches Fundament angewiesen. Die Kantone fordern deshalb einen gesetzgeberischen Marschhalt.

Raumplanung ist eine angestammte Kompetenz der Kantone. Der Bund legt Rahmenbedingungen fest. Gemeinsam sorgen Bund und Kantone dafür, dass sie die Planungen in ihren Zuständigkeitsbereichen aufeinander abstimmen und eine kohärente Raumentwicklung ermöglichen. Der Bund sorgt demnach für die Klammer um die Raumplanung der Kantone und Gemeinden. Die Zusammenarbeit in der Raumplanung mündete im Jahr 2012 im Raumkonzept Schweiz, einem auf Freiwilligkeit basierendem Instrument. Seither ist die Zusammenarbeit in der Raumplanung auf verschiedenen Ebenen intensiviert worden; im Bereich von Abstimmung und Verkehr ist sie heute etabliert. Umso weniger Verständnis haben die Kantone dafür, dass sich der Bund mit RPG2 nun zusätzliche Kompetenzen einräumen will, welche ihn zu eigentlichen „Ersatzmassnahmen“ in der überkantonalen Zusammenarbeit ermächtigen, die Rechtswirkung der Richtpläne der Kantone generell von seiner Zustimmung abhängig machen und die Organisationsautonomie der Kantone übersteuern. Die Kantone halten an der verfassungsmässigen Kompetenzordnung fest.

Die Kantone haben auch Vorbehalte bezüglich der Themenwahl von RPG2. Durch die Festlegung von zusätzlichen Zielen oder Mindestinhalten wird die Raumentwicklung nicht gesteuert. In verschiedenen Bereichen ist RPG2 ein Nachvollzug von kantonalen Entwicklungen in der Richtplanung. Eine solche Gesetzgebung bleibt deklaratorisch, führt aber zu gesetzgeberischer Unruhe, weil die Richtpläne kurz nach der RPG1-Umsetzung wieder überarbeitet werden müssten. Inhaltlich ist die Vorlage RPG2 nicht stringent. Es wurden zum Teil Partikularinteressen aufgenommen, welche den Handlungsspielraum in der Raumplanung weiter einengen. Die Interessen der Landwirtschaft sind berechtigt, sie können jedoch

nicht losgelöst von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung betrachtet werden. Ein besserer Schutz des Kulturlandes bedingt auch, dass die übrigen sektoralpolitischen Ansprüche an den Raum einer Interessensabwägung zugänglich gemacht werden. Für die zunehmenden Ansprüche, welche die Raumplanung in Zukunft bewältigen muss, bietet RPG2 keine Lösungsansätze.

Aus Sicht der Kantone sollen wenige Themen, so etwa der Schutz des Kulturlandes, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, sowie auch das weitere Vorgehen bezüglich „Bauen ausserhalb der Bauzone“ in den nächsten Jahren und unter Berücksichtigung der Auswirkungen von RPG1 bearbeitet werden. Die raumplanerische Interessensabwägung und das Subsidiaritätsprinzip müssen gestärkt werden. Die BPUK erklärt sich bereit, bis zum Jahresende die Themen, welche einer nationalen Bearbeitung bedürfen, konkret zu benennen. Diese Themen sollen sodann gemeinsam von Bund und Kantonen, unter Einbezug der Städte und Gemeinden und unter Aufsicht einer politischen Begleitgruppe, erarbeitet werden. Eine Änderung des Raumplanungsgesetzes soll nur in Betracht gezogen werden, wenn die zu lösenden Aufgaben im Rahmen der bestehenden Sachpläne, der Verordnung, des Vollzugs sowie allenfalls Spezialgesetzgebungen nicht abschliessend erledigt werden können. Die Kantone bekräftigen, dass sie für eine enge Kooperation mit dem Bund und die Entwicklung einer gemeinsamen raumplanerischen Vision Hand bieten.

Freundliche Grüsse

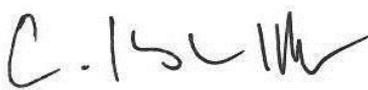
**Bau-, Planungs- und  
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Paul Federer

Die Generalsekretärin



Christa Hostettler